

Die Rolle des Strafrechts bei der Lösung der Aufgaben im sozialistischen Handel

Von einem Kollektiv des Instituts für Strafrecht an der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig¹

I

Die politische Bedeutung der ökonomischen Hauptaufgabe und des Siebenjahrplans besteht darin, die Überlegenheit der sozialistischen Ordnung gegenüber dem klerikal-militaristischen Bonner Staat eindeutig zu beweisen, die Volksmassen in der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland zu mobilisieren und damit den auf Revanche und Eroberung, das heißt auf Kriege gerichteten Kurs der westdeutschen Imperialisten zu vereiteln, im Wettbewerb zwischen Kapitalismus und Sozialismus einen maximalen Zeitgewinn zu erzielen und einen Beitrag zur Lösung der nationalen Frage unseres Volkes zu leisten.

Von der Tätigkeit des sozialistischen Handels hängt es entscheidend mit ab, die Überlegenheit unserer sozialistischen Ordnung über die Ausbeuterordnung in Westdeutschland endgültig zu beweisen.

Dem Handel kommen als Mittler zwischen Produktion und Bevölkerung große Aufgaben zu. Er hat „das ständig größer und besser werdende Konsumgüterortiment mit modernen Verkaufsmethoden, in wesentlich höherer Verkaufskultur, mit geringem Kostenaufwand zu verkaufen“^{1, 2}. Die Größe der Aufgabe ist daran zu ermesen, daß der bis 1965 gegenüber 1958 auf 174 Prozent ansteigende Warenfonds im wesentlichen mit der jetzigen Zahl von Verkaufskräften bewältigt werden muß. Die Straforgane der Deutschen Demokratischen Republik müssen den sozialistischen Handel bei der Lösung dieser Aufgaben unterstützen.

II

Die Tätigkeit der Rechtsprechungsorgane steht nicht beziehungslos neben der Tätigkeit, die die übrigen Organe des volkdemokratischen Staates bei der Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Siebenjahrplans und der sozialistischen Umgestaltung im Handel leisten. Die Rechtsprechungsorgane sind ein Teil der einheitlichen, volkdemokratischen Staatsgewalt. Die sozialistische Staatsmacht aber ist in all ihren Teilen, einschließlich der Organe der Rechtsprechung, das Instrument zur Lenkung und Leitung des revolutionären Prozesses der Ablösung der alten Gesellschaft und der Errichtung der neuen, sozialistischen Gesellschaft, zur Lösung der Aufgaben, die in der Übergangsperiode vor der Arbeiterklasse und ihrer Partei stehen. Die Tätigkeit der Straforgane muß ebenso wie die Tätigkeit aller anderen Staatsorgane der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft dienen.

Der V. Parteitag der SED stellte die Aufgabe, die Justizorgane zu sozialistischen Staatsorganen zu entwickeln. Das erfordert, die Tätigkeit der Straforgane voll und ganz auf den Boden der Dialektik zu stellen, die Kluft zwischen ihrer Tätigkeit und der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu überwinden und sie immer stärker in Organe der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft zu verwandeln.

Die Straforgane werden zum Unterschied von anderen staatlichen Organen nicht nur zur Lösung bestimmter Aufgaben in bestimmten Bereichen tätig; sie haben durch die Rechtsprechung sowohl zur Lösung der ökonomischen als auch der anderen gesellschaftlichen Aufgaben in allen Bereichen beizutragen. Die Unterstützung der Aufgaben des Handels spielt dabei eine wesentliche Rolle. Aber ebensowenig wie in irgendeinem anderen Bereich des gesellschaftlichen Lebens können die Straforgane hier das hauptsächlichste Instrument der staat-

lichen Leitung bei der sozialistischen Umgestaltung im Handel sein. Dazu sind die eigens dafür geschaffenen zentralen und örtlichen Organe berufen. Die politisch-ideologische Führungstätigkeit der Straforgane muß ergänzend zur Leitungstätigkeit dieser Organe hinzutreten und so die werktätigen Menschen zur Überwindung der Widersprüche und Mängel mobilisieren, die die Verwirklichung der Aufgaben im sozialistischen Handel hemmen. Die Beschlüsse der Partei, der Volkswirtschaftsplan sowie die vom Ministerrat am 20. August 1959 beschlossenen Thesen der Handelskonferenz müssen Inhalt und Ziele der Tätigkeit der Straforgane auf dem Gebiete des sozialistischen Handels bestimmen.

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen befähigt die Justizorgane, die Schwerpunkte der Rechtsprechung und der planmäßigen Verbrechensbekämpfung auch auf dem Gebiet des Handels zu erkennen und die Werktätigen wirksam zur Überwindung hier auftretender strafbarer Handlungen sowie der ihnen zugrunde liegenden Widersprüche und damit zur Verbesserung der Handelstätigkeit zu mobilisieren.

In der letzten Zeit mehrten sich die Beispiele, daß die Justizorgane den örtlichen Organen der Staatsmacht wirksame Hinweise geben. So konnten die Vertreter der Straforgane auf der am 1. Juli 1959 stattgefundenen Sitzung des Bezirkstages Leipzig über Fragen des Handels wertvolle Anregungen zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit auf dem Gebiet des sozialistischen Handels geben. Mängel bestanden insbesondere in der Kaderarbeit und in der ideologischen Arbeit bei der Beseitigung von Inventurdifferenzen.

Über diese Anfänge gilt es hinauszugehen und den örtlichen Organen die Erfahrungen der Justizorgane bei der Verbrechensbekämpfung ständig und systematisch zugänglich zu machen. Besondere Bedeutung kommt in dieser Beziehung der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz zu. Diese Kommission des Bezirkstages Leipzig sowie die einiger Kreise des Bezirkes führten zur Vorbereitung von Tagungen der Volksvertretung auf dem Gebiet des Handels Untersuchungen und Aussprachen durch und unterbreiteten den Volksvertretungen wichtiges Material. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß auch die Arbeit dieser ständigen Kommissionen in einer zweifachen Richtung erfolgen muß. Ihre Untersuchungen auf dem Gebiet des Handels müssen über die unmittelbare Verbesserung der Leitungstätigkeit der örtlichen Organe auf dem Gebiet des Handels hinaus auch dazu beitragen, die Aufgaben der Volksvertretungen gegenüber den Straforganen zu unterstützen, die Grundsätze und Schwerpunkte der Strafpolitik zu bestimmen.

III

Der vorliegende Beitrag soll sich auf die Rolle der Straforgane bei der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Handels in der Hauptsache unter dem Gesichtspunkt der politisch-ideologischen Führungstätigkeit beschränken.

Die Straftaten im Handel — wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen — sind in vielen Fällen nicht nur Ausdruck eines Widerspruchs zwischen den rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten des Täters und den sozialistischen Moral- und Lebensauffassungen, sondern sie sind häufig in einer bestimmten politischen Atmosphäre in der Abteilung oder Verkaufsstelle gewachsen und durch die verschiedenartigsten Mängel und Schwächen begünstigt worden: durch das Herrschen kleinbürgerlicher Auffassungen in der Abteilung, das Fehlen von Auseinandersetzungen über die Inventurdifferenzen und andere Mängel der Arbeit, durch Vernachlässigung der Wachsamkeit, rüdeständige Einstellung gegenüber dem sozialistischen Eigentum, schlechte Arbeit der Kontrollabteilungen, unregelmäßiges Abführen der Tageserlöse u. a.

¹ Verfasser des Beitrags sind: Dr. Walter Orsehekowski und Dr. Helmut Hartisch, Dozenten, Wilfried Friebel, überassistent, Kurt Manecke und Hans Sahre, Assistenten am Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig. Der Artikel ist die überarbeitete, erheblich gekürzte Fassung eines Vortrages, der vom Institut für Strafrecht zum Tag der Fakultät vor Absolventen der Fakultät, Praktikern der Justiz und Mitarbeitern des Handels gehalten wurde.

² Thesen der Wirtschaftskommission des Politbüros des ZK der SED und des Ministeriums für Handel und Versorgung, „Neues Deutschland“ (Ausgabe A) vom 30. Juni 1959, S. 5 f.